Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 92.) Verordnung wegen verbotener Einfuhr aller Kolonialwaaren aus den Russischen in die diesseitigen Staaten. Vom 15ten April 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um Unsern Verordnungen wegen Unterbrechung des Handelsverkehrs mit England und dessen Kolonien, eine noch größere Vollständigkeit zu geben und jeden Versuch einer Umgehung derselben zu verhindern, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu befehlen:

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Unserer Verordnung an, ist jede Einfuhr von Kolonialwaaren aus Rußland in Unsere Staaten unbedingt und ohne Ausnahme verboten, dergestalt, daß alle landwärts aus Rußland in eine Unserer Provinzen kommende Kolonialwaaren, es mag davon in Rußland der Kontinental-Tarif oder eine dessen Stelle vertretende Abgabe erlegt seyn oder nicht; die Waaren mögen mit Certifikaten über ihren unverdächtigen, dem Kontinental-System gemäßen Ursprung begleitet seyn, oder nicht; sie mögen betroffen werden, wo sie wollen, sofort angehalten, und ohne prozessualische Weitläuftigkeiten zum Vortheil Unserer Kassen konfiszirt werden sollen. Das Handelsverkehr mit anderen als Kolonialwaaren aus den Russischen nach Unsern Staaten und umgekehrt, bleibt dagegen nach wie vor ungehindert.

Alle Unsere getreuen Unterthanen, insonderheit aber alle Unsere Accise- und Zollbehörden an den Grenzen, haben sich nach diesem Unserm Befehle gebührend zu achten, und denselben, so weit es in ihrer Macht stehet, zur Ausführung zu bringen. Damit jedoch das Verkehr innerhalb Landes mit den aus ältern Beständen herrührenden, oder aus den Französischen und solchen Staaten, welche das Kontinental-System in voller Strenge anwenden, in den einländischen Handel gekommenen Kolonialwaaren, durch Unsere gegenwär-

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten April 1812.)

tige Verordnung nicht gestört werden möge; so befehlen Wir allen Unsern Acciseämtern, bei Versendungen von Kolonialwaaren der letztbesagten Eigenschaft innerhalb Landes, wenn sie über Einen Centner betragen, von jetzt an, den Versendern, außer den gewöhnlichen Begleit- und Passir-Scheinen, jedesmal eine besondere Bescheinigung in deutscher und französischer Sprache dahin zu ertheilen, daß die Waaren nicht dem Verbote vom heutigen Tage entgegen, aus Rußland eingekommen sind, welche Bescheinigungen an den Orten, wo sich Handelskommissarien befinden, diesen zur Mitvollziehung vorgelegt werden müssen. Letzteren machen Wir es nicht minder, als den Acciseämtern zur unerläßlichen Pflicht, sich von dem unverdächtigen Ursprunge aller dergleichen innerhalb Landes zu versendenden Kolonialwaaren, zuvörderst die vollkommenste Ueberzeugung zu verschaffen, bevor sie solche Versendungen zulassen, und die ausgefertigten Bescheinigungen durch ihre Unterschrift legalisiren.

Die Provinzial-Regierungen haben Formulare zu den Bescheinigungen drucken zu lassen und an diejenigen Acciseämter, welche deren bedürfen, zu vertheilen.

Charlottenburg, den 15ten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.